

RS Vwgh 1992/11/10 92/07/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1992

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §1;

FIVfGG §10;

FIVfGG §2 Abs3;

FIVfLG NÖ 1975 §1;

FIVfLG NÖ 1975 §3 idF 6650-2;

FIVfLG NÖ 1975 §4 Abs2 idF 6650-2;

Rechtssatz

Soweit der Bf die Ansicht vertritt, es liege überhaupt kein Grund vor, ein Zusammenlegungsverfahren durchzuführen, da die von der Behörde für dessen Notwendigkeit herangezogenen Gründe nicht gegeben seien, behauptet er das Fehlen der für die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens gesetzlich normierten Voraussetzung, nämlich die Erreichbarkeit der Ziele gemäß § 1 NÖ FIVfLG 1975. Damit wendet sich der Bf aber gegen die Einleitungsverordnung und verfehlt damit den Anfechtungsgegenstand. Dieser ist allein der Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Antrag des Bf auf Ausscheidung seines Grundstückes aus dem (rechtswirksam eingeleiteten) Zusammenlegungsverfahren gem § 4 Abs 2 NÖ FIVfLG 1975 im Instanzenzug abgewiesen worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992070131.X01

Im RIS seit

10.11.1992

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at